

# Grundsätze der FernUniversität Hagen für die Genehmigung von In- und An-Instituten

05.02.2003

## Einführung

Mit In-Kraft-Treten des neuen Hochschulgesetzes (HG) vom 14.03.2000 ist die staatliche Anerkennung von Einrichtungen an den Hochschulen entfallen.

Dies betrifft auch die so genannten An-Institute. Den Hochschulen ist dadurch selbst die Verantwortung für das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen und für die Qualität der Arbeit dieser Einrichtungen übertragen worden.

Auf Wunsch des Rektorats wurden daher Grundsätze zur Genehmigung von An-Instituten erarbeitet.

Das Rektorat hat ebenfalls die Letzt-Entscheidungskompetenz für die Anerkennung von so genannten In-Instituten, so dass auch insoweit Regelungsbedarf für entsprechende Grundsätze entstanden ist.

Mit dem vorliegenden Papier sollen allgemeingültige Grundsätze geschaffen werden, um eine transparente Grundlage für den Ablauf des Gremienverfahrens zur Einrichtung von In- und An-Instituten zu schaffen und Richtlinien für die zu treffenden Entscheidungen verfügbar zu machen.

In- und An-Institute werden als wertvoller Beitrag erachtet, die Aufgaben der FernUniversität zu unterstützen. In-Institute bündeln und intensivieren übergreifend Aktivitäten einzelner Lehrstühle. An-Institute vertiefen und verbreitern wissenschaftliche Aktivitäten, die von der FernUniversität selbst nicht wahrgenommen werden können.

## A. In-Institute

### I. Rechtliche Grundlagen

#### 1. § 29 Hochschulgesetz

§ 29 - Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten (Auszug)

„Unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden, soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel bereitgestellt werden müssen; für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung errichtet werden.“

#### 2. § 23 der Grundordnung der FernUniversität Hagen

§ 23 - Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche (Auszug)

„Unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche können unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fachbereichen zugeordnet, so sind der verantwortliche Fachbereich und die Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.“

Dezernat 2.3.

Hochschulplanung und Akademische Angelegenheiten

## **II. Verfahrensschritte zur Einrichtung von In-Instituten**

### **1. Antragstellung**

Die Antragsteller/-innen erarbeiten unter Berücksichtigung der in § 29 HG geregelten Vorgaben eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung der wissenschaftlichen Einrichtung, aus der sich insbesondere auch die geplanten Aufgaben des In-Instituts ergeben. Aus dem Antrag muss der personelle und sächliche Ressourcenbedarf hervorgehen und aus welchen Mitteln dieser in Anspruch genommen werden soll. Eine zusätzliche Belastung des Hochschulhaushalts zur Deckung des Bedarfs für das In-Institut ist nicht möglich. IdR. soll ein In-Institut aus einem Zusammenschluss von mindestens drei Lehrgebieten bestehen.

Eine Vorabstimmung mit der Verwaltung - Dez. 2.3.- wird empfohlen.

### **2. Fachbereichsratsbeschluss / Fachbereichsratsbeschlüsse**

Der Antrag auf Einrichtung des In-Instituts wird zunächst in den zuständigen Fachbereichsrat - bei Einbindung mehrerer Fachbereiche, in die beteiligten Fachbereichsräte - unter Beifügung des Entwurfs der Verwaltungs- und Benutzungsordnung eingebracht. Der Fachbereichsrat beschließt/die Fachbereichsräte beschließen über die Einrichtung der wissenschaftlichen Einrichtung. Gleichzeitig erfolgt die Zustimmung zum Entwurf der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des geplanten In-Instituts.

### **3. Weiterleitung des Einrichtungsantrags an das Rektorat**

Der Beschluss/die Beschlüsse des Fachbereichsrates/der Fachbereichsräte wird / werden dem Rektorat gemeinsam mit dem Antrag auf Einrichtung des In-Instituts und dem Entwurf der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Genehmigung zugeleitet. Die in § 29 HG und in der Grundordnung genannten Kriterien sind bei der Antragstellung zu beachten. Die Verwaltung erstellt hierzu eine Stellungnahme.

### **4. Genehmigung der Einrichtung des In-Instituts**

Die Gründung des In-Instituts wird nach Abschluss des Gremienverfahrens (Fachbereichsrat, Rektorat) vom Rektorat genehmigt oder ggfls. abgelehnt.

### **5. Berichtspflicht**

Das In-Institut ist verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht über seine Aktivitäten zu erstellen und diesen über die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs bzw. der Fachbereiche dem Rektorat vorzulegen.

## **B. An-Institute**

### **I. Rechtliche Grundlagen**

#### **1. § 32 Hochschulgesetz**

§ 32 - Einrichtungen an der Hochschule

„Das Rektorat kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule übernommen werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.“

## 2. § 9 der Grundordnung der FernUniversität Hagen

### § 9 - Aufgaben des Rektorats (Auszug)

(1) „Das Rektorat leitet die FernUniversität. Es ist für alle Angelegenheiten und Entscheidungen der FernUniversität zuständig, für die das Hochschulgesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festlegt. Das Rektorat entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Es ist insbesondere zuständig für:

(...)

- die Anerkennung einer außerhalb der FernUniversität befindlichen Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der FernUniversität (An-Institut).“

## II. **Künftige Anerkennungskriterien / Berichtspflicht**

1. Die Anerkennung eines An-Instituts erfolgt nach Beratung des Antrages in den universitätsinternen Gremien durch das Rektorat. Ein Rechtsanspruch einer Antragstellerin/eines Antragstellers auf Anerkennung als An-Institut besteht nicht.
2. Die Anerkennung des An-Instituts wird zunächst auf vier Jahre erteilt. Mit der Anerkennung durch die FernUniversität ist das Nutzungsrecht des An-Instituts hinsichtlich des Namens und des Logos der FernUniversität verbunden. Das An-Institut ist verpflichtet, sechs Monate vor Ablauf der Genehmigungsfrist einen Aktivitätsbereich, aus dem das Verfolgen der satzungsgemäßen Ziele des An-Instituts ersichtlich wird, dem Rektorat der FernUniversität vorzulegen. Danach entscheidet dieses über die unbefristete Verlängerung der Anerkennung.
3. Auch ein unbefristet anerkanntes An-Institut ist verpflichtet, dem Rektorat alle vier Jahre einen Aktivitätsbericht nach Ziffer B II 2. vorzulegen.
4. Als An-Institute können nur außerhalb der FernUniversität befindliche Einrichtungen, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllen, anerkannt werden. Sie müssen grundsätzlich aus Mitteln Dritter finanziert werden. Bei Antragstellung ist die Sicherung der Existenz des An-Instituts für die folgenden vier Jahre durch geeignete Unterlagen und Aktivitätsberichte darzulegen. Die antragstellende Einrichtung muss rechtlich und finanziell von der Hochschule unabhängig sein.
5. Zwischen der Antragstellerin/dem Antragsteller und der FernUniversität wird ein Kooperationsvertrag vereinbart, der die gegenseitige Kostenübernahme für die Nutzung der Ressourcen bzw. der Infrastruktur regelt. Eine Haftung der FernUniversität für die Tätigkeit des An-Instituts ist auszuschließen.
6. Die Anerkennung des An-Instituts kann durch das Rektorat aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere dann, wenn durch das Verhalten des An-Instituts das Ansehen der Fernuniversität geschädigt und/oder ihr finanzieller Schaden zugefügt wird oder es gegen den Kooperationsvertrag verstößt sowie auch dann, wenn das An-Institut seine Ziele längere Zeit nicht verfolgt.
7. Diese Regelungen finden mit Ausnahme der Regelungen zur Ersteinrichtung auf alle An-Institute der FernUniversität Anwendung. Für bestehende An-Institute sind Anpassungsverhandlungen zu führen. Es wird eine Übergangsfrist von vier Jahren gewährt.

Dezernat 2.3.

Hochschulplanung und Akademische Angelegenheiten

### **III. Verfahrensschritte zur Einrichtung von An-Instituten nach § 32 HG**

#### **1. Antragstellung**

Die Antragsteller/-innen erstellen einen Antragsentwurf zur Einrichtung eines An-Instituts an der FernUniversität. Sie erarbeiten einen Kooperationsvertrag zwischen dem zu gründenden An-Institut und der FernUniversität sowie einen Gesellschaftsvertrag, soweit das An-Institut als GmbH oder AG geführt werden soll oder eine Satzung, soweit das An-Institut als Verein tätig sein soll.

Die Verwaltung der Hochschule bietet Unterstützung und Hilfestellung bei der Antragstellung, dem Entwurf des Kooperationsvertrages zwischen der FernUniversität und dem An-Institut sowie bei dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages (bei Gründung einer GmbH oder einer AG) oder der Satzung (bei Gründung eines Vereins).

Bei der Antragstellung sind folgende Angaben erforderlich, die sich aus § 32 HG sowie aus den bisherigen Genehmigungskriterien des MSWF ergeben:

- Arbeitet das An-Institut eng mit der Hochschule zusammen? (Arbeitsfelder und Kontakte benennen)
- Werden überwiegend Aufgaben in der Forschung, Entwicklung oder sonstigen wissenschaftlichen Bereichen wahrgenommen? (Angabe, welche Arten von wissenschaftlichen Aufgaben wahrgenommen wird)
- Erfolgt die Zuordnung zu einem Fachbereich oder zu mehreren Fachbereichen?
- Wo liegen die Vorteile für den Fachbereich / die Fachbereiche und die Hochschule?
- Aus welchem Grund können diese Aufgaben nicht von der Hochschule selbst oder nicht in einem In-Institut durchgeführt werden?
- Welche zusätzlichen Aufgaben werden vom An-Institut übernommen?
- Sind diese Aufgaben für die Hochschule förderlich?
- Benennung der notwendigen personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung.
- Vorlage des Entwurfs eines Kooperationsvertrages zwischen der Hochschule und dem zu gründenden An-Institut.
- Vorlage des Gesellschaftsvertrages des An-Instituts bei einer GmbH-Gründung / AG- Gründung oder der Satzung bei einer Vereinsgründung.
- Vorlage geeigneter Unterlagen gemäß B II 4.

#### **2. Fachbereichsratsbeschluss / Fachbereichsratsbeschlüsse**

Der Antrag auf Einrichtung eines An-Instituts wird zunächst in den zuständigen Fachbereichsrat/die zuständigen Fachbereichsräte eingebracht. Der Fachbereichsrat beschließt/die Fachbereichsräte beschließen, eine Einrichtung außerhalb des Fachbereichs/der Fachbereiche als An-Institut anzuerkennen. Gleichzeitig erfolgt die Zustimmung zu den vorgelegten weiteren Unterlagen (Kooperationsvertrag, Gesellschaftsvertrag oder Satzung des geplanten An-Instituts).

#### **3. Weiterleitung des Einrichtungsantrags an das Rektorat**

Der Beschluss des Fachbereichsrates/der Fachbereichsräte wird dem Rektorat gemeinsam mit dem Antrag auf Einrichtung des An-Instituts und allen weiteren Antragsunterlagen zur Genehmigung zugeleitet. Die Verwaltung erstellt eine Stellungnahme.

**4. Genehmigung des An-Instituts / Abschluss des Kooperationsvertrages**

Die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung als An-Institut erfolgt nach Abschluss des Gremienverfahrens durch das Rektorat.

Der Kooperationsvertrag wird im Anschluss vom Rektor/der Rektorin und vom Kooperationspartner/von der Kooperationspartnerin unterschrieben.

**5. Berichtspflicht**

Das An-Institut ist verpflichtet, alle vier Jahre einen Bericht über seine Aktivitäten zu erstellen. Die Vorlage dieses Berichts erfolgt sechs Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums. Dieser Bericht wird dem Rektorat zur Kenntnis vorgelegt.

Verabschiedet durch Beschluss des Senats vom 05.02.2003.